

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-01-593

Gegenstand:

"Bostik 3071 - Spritzkork LM-Frei"
der Baustoffklasse B2 gemäß
DIN 4102-1, Ausgabe 05/1998

Antragsteller:

Bostik Findley GmbH
An der Bundesstraße 16

33829 Borgholzhausen

Ausstellungsdatum:

09. Mai 2001

Geltungsdauer bis:

08. Mai 2006

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Produkt im Sinne der Landesbauordnung verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 3 Seiten.

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung eines Dichtstoffes aus Korkschrot und einem lösungsmittelfreiem elastischen Bindemittel, welcher als „Bostik 3071 - Spritzkork LM-Frei“ bezeichnet wird, als normalentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach DIN 4102-1

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Das o. g. Bauprodukt gilt für die Verwendung als Dichtungs- und Isoliermaterial für Anschlussfugen zwischen Fensterrahmen und Mauerwerk sowie Türen und Trennwänden.

1.2.2 Die Dichtungsmasse kann zwischen metallischen und massiv mineralischen Baustoffen bis zu einer Fugenbreite von 30 mm verwendet werden.

1.2.3. Werden weitergehende Anforderungen an den Brandschutz gestellt oder werden noch andere Anforderungen als das Brandverhalten betreffend gestellt, sind weitere Nachweise zu erbringen.

1.2.4 Der Antragsteller erklärt, dass in dem o. a. Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Das o. a. Bauprodukt muss aus einem mit lösungsmittelfreiem Klebstoff gebundenen Korkschrot bestehen.

2.2 Das Rohdichte des Bauproduktes muss ca. 0,6 g/cm³ betragen.

2.4 Das Bauprodukt muss die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe nach DIN 4102-1 bei Prüfung in bis zu 30 mm breiten Fugenkonstruktionen aus metallischen oder massivmineralischen Baustoffen erfüllen.

3 Übereinstimmungsnachweis

Der Hersteller hat eine Eigenüberwachung gemäß Anlage 0.3 zur Bauregelliste A Teil 1 einzurichten.

Zum Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit diesem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers

nach vorheriger Prüfung des Produkts durch eine anerkannte Prüfstelle erforderlich.

4 Übereinstimmungszeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen - Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf den Bauprodukten oder auf der Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2000/2 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Materialprüfungsamtes NRW, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund einzulegen.

7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller bzw. Vertreiber der Bauprodukte haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender der Bauprodukte Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Erwitte, den 09.05.2001

Der Leiter der Prüfstelle
in Vertretung


(Dipl.-Ing. Rademacher)



Der Sachbearbeiter


(Dipl.-Ing. Friedrichs)